

Schrift, ebenb. 1835; Disputatio de inscriptione Punica-Libya, ib. 1836; und das große dreibändige, jedoch in seinen Resultaten vielfach angesehene Werk *Scripturas linguaeque Phoeniciae monumenta quotquot supersunt edita et inedita*, ib. 1837. Zur Vervollständigung müssen noch seine zahlreichen gebiegenen Artikel in der *Halle'schen Allgemeinen Literaturzeitung* (z. B. über Champollions *Grammaire égyptienne*, 1837) und in *Ersch und Grubers Encyclopädie* (z. B. Art. *Zabier im Probeheft*), sowie seine Anmerkungen zur deutschen Uebersetzung von „*Burckhards Reisen in Syrien, Palästina und der Gegend des Berges Sinai*“, Leipzig 1823—1824“ genannt werden. (Vgl. den *Neurolog* in der *Halle'schen Allgemeinen Literaturzeitung* 1842, *Intelligenzblatt Nr. 62. 63*; Gesenius, *Eine Erinnerung für seine Freunde*, Berlin 1843; *Rechtslob in der Allgem. Deutsch. Biogr.* IX, 89.) [Kaulen.]

Geseß (früher *gesetzedo*) heißt ursprünglich jede gewollte Feststellung, aus welcher mit Nothwendigkeit etwas Anderes folgt. Eine solche Feststellung kann auf dem Gebiet der Natur oder auf dem des freien Willens geschehen, so daß die herbeigeführte Nothwendigkeit eine natürliche oder eine sittliche ist. Es gibt also *Naturgesetze*, welche alle natürlichen Vorgänge bedingen und ein *Müssen* herbeiführen, neben *Freiheitsgesetzen*, welche das gewollte Handeln bestimmen und ein *Sollen* bewirken. Den Naturgesetzen unterliegt außer der unfreien Schöpfung auch der freie Geist insofern, als sein Denken und Erkennen im normalen Zustande an bestimmte Feststellungen gebunden ist. Die *Freiheitsgesetze* regeln nicht das äußere Handeln durch Zwang, sondern die innere Gesinnung durch die Vernunft und wirken so nur mittelbar auf das Thun der freien Persönlichkeit; sie tragen also ihren Namen deswegen, weil sie die Anwendung der Freiheit fordern. Nur von solchen Gesetzen kann im theologischen Sprachgebrauch die Rede sein.

Geseß (*lex*, *jus* im Sinne von *jussum*, νόμος, *xanón*) ist hiernach eine vernunftgemäße Anordnung für die Glieder einer Gemeinschaft, welche zum Besten derselben von deren Vorsteher verkündigt worden ist (vgl. S. Thomas, S. Theol. 2, 1, q. 90, a. 4; Gregor. de Valentia, *Comment. theologic.* II, disp. 7, p. 2; Suarez, *De legg.* lib. 1, cap. 1; Reiffenstuel, *Theol. mor. tract.* 2, q. 1, 4). Im uneigentlichen Sinne wird das Wort **Geseß** verschieden angewandt. Zuweilen steht es einfach für jede Regel, welche die Mittel zu einem bestimmten Zweck vorschreibt, wie z. B. *Jf.* 10, 1 ungerichte Anordnungen als *Geseze* bezeichnet sind; anderswo wird es *synecdochisch* gebraucht, wie in dem Ausdruck: altes, neues *Geseß*, christliches *Geseß*, *Geseß* der Gnade (vgl. *Joh.* 15, 25. 1 *Cor.* 14, 21); anderswo metonymisch, von dem, was durch das *Geseß* bewirkt wird oder mit ihm übereinstimmt (vgl. *Joh.* 7, 19. *Röm.* 2, 13); wie-

der anderswo als Bezeichnung für Anordnungen der zuständigen Obrigkeit, welche für das allgemeine Beste berechnet sind, ohne etwas vorzuschreiben, z. B. *irritirende Geseze*.

I. Zur richtigen Würdigung des *Geseßes* im Allgemeinen kommen 1. der *Geseßgeber* als Urheber des *Geseßes*, 2. die *Communität*, welche es zur Beobachtung entgegennimmt, und 3. der zu erreichende *Zweck* in Frage. 1. Ohne *Geseßgeber*, welchem eine *geseßgebende Gewalt* zur Seite ist, gibt es kein *Geseß*. *Geseßgeber* ist entweder Gott oder ein Mensch. Gott, das Princip und Ziel aller vernünftigen Wesen, ist ihr höchster *Geseßgeber*; ihm kommt eine unabhängige, höchste, legislative Gewalt zu, von welcher sich jede außer ihm vorhandene herleitet; sein *geseßgebender Wille* dient den vernünftigen Wesen, den Menschen insbesondere, als Regel und Norm ihres sittlichen Verhaltens (*Jf.* 33, 22. *Jac.* 4, 12). Er übertrug eine untergeordnete *geseßgebende Gewalt* Menschen, welche er an die Spitze größerer *Communitäten* gestellt hat, mit der Aufgabe, sie bestimmten Zwecken entgegenzuführen (*Evr.* 8, 15. 16. *Weish.* 6, 2 ff. *Röm.* 13, 1). Der Mensch, welcher in Kraft der ihm von Gott zukommenden *geseßgebenden Gewalt* als *Geseßgeber* auftritt, muß als öffentliche Obrigkeit an der Spitze einer vollkommenen *Communität* stehen. Eine *Privatobrigkeit*, welche nur einer unvollkommenen *Communität* vorsteht, ist nicht berechtigt, *Geseze* zu geben, und die Befehle, Aufträge, Gebote, welche sie an den Kreis ihrer Untergebenen erläßt, haben nicht die Eigenschaft von *Gesezen*. Der *Geseßgeber* muß, um ein *Geseß* zu Stande zu bringen, gewisse *Acte* setzen. In Gott, in welchem jeder *Discurs* ausgeschlossen ist, sind dieselben zumal; bei dem menschlichen *Geseßgeber* folgen sie auf einander. Der *Geseßgeber* muß als Voraussetzung zum *Geseße* die Intention haben, seine Untergebenen gut zu regieren, und muß berathend darüber nachdenken, was geeignet sein könnte, zu guter Leitung derselben vortheilhaft beizutragen; er muß, was sich ihm nach kluger Berechnung als zweckdienlich empfiehlt, festhalten und wirksam anordnen wollen; er muß diesen Willen der *Communität* in geeigneter Weise bekannt geben. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die *Geseßgebung* ein *Act* des Verstandes oder des Willens sei. Die Einen halten sie für einen *Verstandesact*, weil die heilige Schrift das *Geseß* als *Leuchte* bezeichnet (*Jf.* 4, 7; 118, 105), und weil das dem *Geseße* eigene Ordnen dem Verstande zukommt (S. Thom. l. c. q. 90, a. 1 u. ö.; Soto 1, *De just.* q. 1; Turrocremata in cap. *Officium*; S. Antoninus P. 2, tit. 4, op. 10); Andere geben sie für einen *Act* des Willens aus, weil die heilige Schrift das *Geseß* mit diesem Namen belegt (*Jf.* 39, 9. 2 *Mach.* 1, 3), und weil ihm ein *Bewegen*, ein *Verpflichten* zukommt, was dem Willen eignet (S. Bonaventura in 3, d. 17, a. 1, q. 1; Scotus in 2, d. 6, q. 1; dist. 38, q. 1; Mich. Medina, *De orat.* q. 2, u. A.); wieder Andere sind der